

14.03.91

EG - Fz - R - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum

KOM(91) 48 endg.; Ratsdok. 4989/91

KEP-AE-Nr.: 910735

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. März 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Februar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Der Rat traf auf seiner Tagung vom 18. und 19. Dezember 1990 eine globale Stellungnahme über die neue Mittelmeerpolitik. Er genehmigte insbesondere eine Entschliessung zu der finanziellen Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum.

Dem Rat wird hiermit ein Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Modalitäten und Regeln für die Durchführung dieser finanziellen Zusammenarbeit unterbreitet.

18/1/91

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die finanzielle Zusammenarbeit
mit allen Drittländern im Mittelmeerraum

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Verwirklichung der neuen Mittelmeerpolitik hat der Rat auf seiner Tagung am 18. und 19. Dezember 1990 eine Entschließung über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum angenommen.

In dieser Entschließung wurde insbesondere vereinbart, die im Rahmen der mit den Drittländern im Mittelmeerraum geschlossenen Finanzprotokolle durchgeführten Aktionen durch andere Aktionsformen zu ergänzen; dabei handelt es sich in erster Linie um solche Aktionen, die über den Rahmen nur eines Landes hinausgehen, sowie um Aktionen zur Erhaltung der Umwelt.

Es empfiehlt sich, die Modalitäten und Regeln für die Durchführung der Zusammenarbeit bei diesen Aktionen festzulegen.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Zur Verwirklichung der neuen Mittelmeerpolitik führt die Kommission Aktionen durch, die die Aktionen im Rahmen der mit den Drittländern im Mittelmeerraum geschlossenen Finanzprotokolle ergänzen.
2. Absatz 1 gilt für alle Drittländer im Mittelmeerraum, mit denen die Gemeinschaft Assoziations- oder Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Artikel 2

1. Die Aktionen nach Artikel 1 bezwecken :
 - die Verwirklichung von Maßnahmen von regionalem Interesse in den einzelnen Kooperationsbereichen;
 - die Zusammenarbeit im Umweltbereich.
2. Zu den Maßnahmen von regionalem Interesse nach Absatz 1 gehören:
 - die Unterstützung von Aktionen, die mehrere Drittländer im Mittelmeerraum oder ein Drittland im Mittelmeerraum und die Gemeinschaft betreffen, sowie des Integrationsprozesses in der Region, vor allem durch technische Zusammenarbeit, Ausbildungsmaßnahmen, Seminare, Studien, Missionen: Diese Unterstützung ist in erster Linie für Einrichtungen und Organisationen bestimmt, die sich für die Integration in der Region einsetzen;
 - Durchführbarkeitsstudien für regionale Infrastrukturprojekte, wobei diese Projekte außerhalb der Finanzprotokolle von der Europäischen Investitionsbank, nachstehend "Bank" genannt, aus ihren eigenen Mitteln finanziert werden.
3. Zu den Aktionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Umweltbereich gehören:

- Maßnahmen mit Katalysatorwirkung, wie Pilot- und Demonstrationsprojekte, sowie Ausbildungsmaßnahmen;
- die Finanzierung von Zinsvergütungen von 3 % für Darlehen, die die Bank außerhalb der Finanzprotokolle aus ihren eigenen Mitteln für Investitionen bereitstellt.

Artikel 3

1. Zur Finanzierung der in dieser Verordnung genannten Aktionen werden von der Gemeinschaft Zuschüsse gewährt.
2. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind die in den Empfängerländern erhobenen Steuern, Zölle und Abgaben.
3. Die in Absatz 1 genannten Finanzierungen werden von der Kommission verwaltet, die Zinsvergütungen dagegen von der Bank aufgrund eines Mandats, das ihr gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission erteilt wird.

Artikel 4

1. Die Beschlüsse über die Finanzierung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen oder über Globalkredite zur Verwirklichung derartiger Aktionen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 gefaßt.
2. Über die Gewährung der Zinsvergütungen nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird auf der Grundlage der Darlehensprojekte entschieden, die die Bank der Kommission vorlegt.

Artikel 5

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3973/86 des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30.12.1986, S. 5

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er entscheidet mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit für die Annahme der Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens drei Monate von dieser Mitteilung an aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist einen anderen Beschluß fassen.

Artikel 6

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament einmal im Jahr über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

VOLET 1 : IMPLICATIONS FINANCIERES

1. Intitulé de l'action : Coopération financière intéressant l'ensemble des pays tiers méditerranéens.
2. Lignes budgétaires concernées : B 7 - 4080 (nomenclature 1991)
3. Base légale : Règlement du Conseil fondé sur l'article 235 du traité faisant l'objet de la présente fiche financière.
4. Description de l'action
 - 4.1 Objectif spécifiques de l'action :

Compléter les actions mises en oeuvre en application des protocoles financiers conclus avec les pays tiers méditerranéens par d'autres formes d'action telles que celles ayant un caractère régional, ainsi que celles situées dans le domaine de l'environnement.
 - 4.2 Durée : 1992 - 1996
 - 4.3 Population visée par l'action :

Les actions de caractère régional, et relevant de l'environnement touchent l'ensemble des populations.
5. Classification de la dépense
 - 5.1 DNO
 - 5.2 CD
6. Quelle est la nature de la dépense
 - 6.1 Subvention à 100% : pour certaines actions
 - 6.2 Subvention par co-financement avec d'autres sources du secteur public et/ou privé : pour certaines actions.
 - 6.3 Bonification d'intérêt de 3% pour des prêts accordés par la BEI sur ses ressources propres pour la réalisation d'investissements dans le domaine de l'environnement.
 - 6.4 Autres : néant

6.5 En cas de réussite économique de l'action un remboursement partiel ou total de l'apport financier communautaire est-il prévu ? NON

6.6 L'action proposée implique-t-elle une modification du niveau des recettes ? NON

7. Incidence financière sur les crédits d'intervention (partie B du budget)

7.1 Mode de calcul :

Les montants prévus tiennent compte des orientations politiques proposées par la Commission dans sa communication SEC (90) 812 du 1.6.90, ainsi que de la résolution du Conseil du 18/19 décembre 1990 prévoyant une coopération financière applicable à l'ensemble des pays méditerranéens.

7.2 Part du mini-budget : environ 5% en raison de la nécessité d'un appui technique et administratif pour la mise en oeuvre et le suivi des actions.

7.3 Echéancier indicatif des crédits d'engagement et de paiement :

(Prix courants)

	1992*	1993*	1994*	1995*	1996*
CE	64	67	69	72	74
CP	23	45	67	70	72

* sous réserve des résultats de la reconduction éventuelle de l'accord inter-institutionnel sur la discipline budgétaire et l'amélioration de la procédure budgétaire..

8. Dispositions particulières anti-fraude prévues dans la proposition d'action

Sans objet.

VOLET 2 : DEPENSES ADMINISTRATIVES (partie A du budget)

1. L'action proposée implique-t-elle une augmentation du nombre d'effectifs de la Commission ?

OUI et à partir de 1992

un fonctionnaire A économiste expérimenté, un fonctionnaire B et un fonctionnaire C

Ces trois fonctionnaires seront alloués soit par décision de la Commission relative à l'attribution des ressources, soit à trouver par déploiement interne.

2. Montant des dépenses : Personnel : Coût moyen annuel : 63 000 écus par fonctionnaire, soit au total 189000 écus .
Fonctionnement : Coût moyen annuel 20000 écus par fonctionnaire, soit au total 60000 écus.
Total général : 249000 écus.

VOLET 3 : ELEMENTS D'ANALYSE COUT EFFICACITE

1. Objectifs et cohérence avec la programmation financière

- 1.1 Objectifs spécifiques de l'action proposée : cf 4.1.
- 1.2 L'action est-elle prévue dans la programmation financière de la DG pour les années concernées ? OUI
- 1.3 A quel objectif plus général défini dans la programmation financière de la DG correspond l'objectif de l'action proposée ?

Développer la coopération avec les pays tiers méditerranéens dans le cadre d'une politique méditerranéenne renouvelée, en vue d'apporter une contribution plus efficace à la réalisation des objectifs économiques et à la stabilité politique de ces pays.

2. Justification de l'action

- 2.1 Justification de l'action choisie par rapport à une alternative qui permettrait d'atteindre les mêmes objectifs
- a. Coût : L'estimation du coût a été faite de manière globale par la Commission dans la Communication du 1.6.90.
- b. Effets dérivés (impact au delà des objectifs spécifiques) : contribuer à l'intégration régionale et à la stabilité politique des pays.
- c. Effets multiplicateurs (capacité de mobilisation d'autres sources de financement)

Le financement de certaines actions comme des études pour des projets d'infrastructure de caractère régional pourra inciter d'autres bailleurs de fonds à participer au financement des projets.

3. Suivi et évaluation de l'action

- 3.1 Indicateurs de performance sélectionnés
- 3.2 Modalités et périodicités de l'évaluation prévues

Les principales actions financées feront l'objet d'un rapport d'évaluation à la fin de chaque exercice budgétaire.

- 3.3 Principaux facteurs d'incertitude pouvant affecter les résultats spécifiques de l'action :

Les principaux facteurs d'incertitude concernent d'abord les aléas politiques dans la région méditerranéenne, mais également la détermination de nos partenaires à mettre en oeuvre des actions de caractère régional et dans le domaine de l'environnement.

17.05.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle
Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum

KOM(91) 48 endg.; Ratsdok. 4989/91

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Gegen den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag bestehen unter dem Gesichtspunkt ausreichender Ermächtigung Bedenken. Der Bundesrat erinnert daran, daß Artikel 235 EWGV, auf den der Vorschlag gestützt ist, voraussetzt, daß nur im Ermächtigungssystem, nicht aber im System der Vertragsziele des EWG-Vertrages eine Lücke besteht. Er stellt fest, daß die von dem Vorschlag in Bezug genommene Entschlieung des Rates vom 18./19. Dezember 1990 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum nicht geeignet ist, die Handlungsbefugnisse nach dem EWG-Vertrag zu erweitern.

Die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Aktionen und ihre Finanzierung sind nicht näher konkretisiert. Es kann nicht festgestellt werden, daß sie sich zumindest in ihrem Schwerpunkt auf die Verfolgung von Zielen des EWG-Vertrages beschränken. Die Aktionen zur Verwirklichung von Maßnahmen von regionalem Interesse eröffnen ein umfassendes Handlungs- und Förderinstrumentarium ohne Beschränkung auf wirtschaftliche Fragen. Auch die Aktionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Umweltbereich beschränken sich nicht auf die Wahrnehmung der der Gemeinschaft übertragenen Aufgaben. Soweit in der Verordnung auf die "neue

...

Mittelmeerpolitik" der Gemeinschaft Bezug genommen wird, ist dieser Hinweis für eine Konkretisierung der durch die Verordnung verfolgten Ziele und vorgesehenen Aktionen nicht geeignet. Eine inhaltliche Verweisung auf eine Entschlieung des Rates, die nicht allgemein zugnglich ist, kann in einer Verordnung schon aus Grnden der Rechtsklarheit nicht hingenommen werden.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, da der Verordnungsvorschlag in seiner entwicklungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung konkretisiert wird. Hierdurch knnten die rechtlichen Bedenken gegen die Heranziehung von Artikel 235 EWG-Vertrag als Ermchtigungsnorm ausgerumt werden.